## BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992	Ausgegeben am 21. Februar 1992 38. Stück
101. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die SFR Jugoslawien
102. Verordnung:	Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Demokratische Republik Somalia
103. Verordnung:	Änderung der Grenzüberflugsverordnung - GÜV 1987
104. Kundmachung:	Aufhebung des § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
105. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war
106. Kundmachung:	Aufhebung von Teilen der Liebhabereiverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

#### 101. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die SFR Jugoslawien geändert wird

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 30 a/1991 wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die SFR Jugoslawien wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im § 1 werden die Worte "die SFR Jugoslawien" durch die Worte "das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte," ersetzt.

Vranitzky Busek Dohnal Weiss Mock Schüssel Hesoun Lacina Ettl Löschnak Michalek Fasslabend Fischler Scholten Streicher

102. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Demokratische Republik Somalia

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 30 a/1991 wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

- § 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Demokratische Republik Somalia wird untersagt.
- § 2. Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieser Verordnung sind Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausgenommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

Vranitzky Busek Dohnal Weiss Mock Schüssel Hesoun Lacina Ettl Löschnak Michalek Fasslabend Fischler Scholten Streicher

# 103. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Grenzüberflugsverordnung — GÜV 1987 geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Finanzen und für Landesverteidigung verordnet:

#### Artikel I

Nach § 1 Abs. 1 der Grenzüberflugsverordnung — GÜV 1987, BGBl. Nr. 249/1987, ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

Der § 1 Abs. 1 a lautet:

"(1 a) Privatluftfahrzeuge, die in der Republik Slowenien bzw. der Republik Kroatien registriert sind, sind im Sinne dieser Verordnung so zu behandeln wie Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eines Mitgliedstaates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation eingetragen sind."

#### Streicher

#### 104. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1991, G 272/91-8, G 323, 324/91-4, G 343/91-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. Februar 1992, § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 als verfassungswidrig aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 in Kraft.
- (3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- (4) Die aufgehobene Vorschrift ist auch auf jenen Sachverhalt nicht mehr anzuwenden, der dem vom Verwaltungsgerichtshof zu G 343/91 gestellten Antrag zugrunde liegt.

#### Vranitzky

#### 105. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1991, G 294/91-5, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. Februar 1992, ausgesprochen, daß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1988 verfassungswidrig war.
- (2) Die Vorschrift ist auch auf die am 13. Dezember 1991 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.

#### Vranitzky

106. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Aufhebung von Teilen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Mai 1990 über das Vorliegen von Einkünften und über die Erlassung vorläufiger Bescheide (Liebhabereiverordnung), BGBl. Nr. 322/1990, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, V 53/91-15, V 107/91-11, V 175/91-11, V 261/91-9, V 264/91-9, V 303/91-3, V 308/91-3, dem Bundesminister für Finanzen zugestellt am 28. Jänner 1992, in Abschnitt I der Liebhabereiverordnung, BGBl. Nr. 322/1990, Art. I § 1 Abs. 3 Z 1 und Art. II als gesetzwidrig aufgehoben.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Diese Bestimmungen sind auch auf jene Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die den vom Verwaltungsgerichtshof zu V 303/91 und V 308/91 gestellten Anträgen zugrunde liegen.

Lacina